



- Amtliche Bekanntmachung -

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

|                |   |
|----------------|---|
| Vorhaben:      | Erweiterung der Erddeponie im Gewann "Breite"                         |
| Baugrundstück: | Seewald – Göttelfingen, Gewann "Breite", Flst. Nr. 123                |
| Antragsteller: | Gemeinde Seewald, Bürgermeisteramt, Wildbader Straße 1, 72297 Seewald |

Die Gemeinde Seewald beabsichtigt die flächenhafte Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie „Breite“, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 123, Gemarkung Seewald-Göttelfingen, Gewann „Breite“. Die flächenhafte Erweiterung schließt unmittelbar im Westen an den vorhandenen Schüttbereich an. Für die Erweiterung der Bodenaushubdeponie wird eine Fläche von insgesamt ca. 19.185 m<sup>2</sup> beansprucht. Durch die Erweiterung wird ein zusätzliches Schüttvolumen von ca. 57.000 m<sup>3</sup> geschaffen. Auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Anlieferungsmengen ergibt sich somit eine Laufzeit von ca. 32 Jahren. Wie auf der bereits bestehenden Deponie soll ausschließlich unbelasteter Boden und Steine, welcher im Gemeindegebiet anfällt abgelagert werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Änderungsverfahren ist nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 12.3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes als zuständiger Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und diese bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Grundlage für die Einschätzung sind die vorliegenden Antragsunterlagen und hier insbesondere die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles des Büros Gfrörer, Stand: 09.06.2022.

Insbesondere aufgrund der nachfolgend genannten Punkten kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verursacht werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden kann.

- Der Standort ist durch die bereits bestehende Bodenaushubdeponie vorbelastet. Wie bereits auf der bestehenden Deponie, darf nur unbelasteter Bodenaushub und Steine aus dem Gemeindegebiet Seewald und den zugehörigen Teilorten abgelagert werden.
- Durch entsprechende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Eingangsprüfung können nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.
- Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb der Vorhabenfläche vollständige ausgeglichen werden. Ferner stehen dem Vorhaben auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

- Am Ostrand der Vorhabenfläche, teils im Bereich der genehmigten Deponie, teils innerhalb der Erweiterungsfläche, befindet sich eine Teilfläche des nach § 30 BNatSchG besonderes geschützten, aus 2 Teilflächen bestehenden Biotops Nr. 1-7416-237-3391 „Feldgehölz am Rand der Göttelfinger Erddeponie“. Durch die geplante Deponieerweiterung kommt es zum Verlust dieses artenarmen und lichten Feldgehölzes. Der entfallene Biotop wird vollständig durch eine Hecken- und Feldgehölzpflanzung im Plangebiet wiederhergestellt und der Eingriff wird damit ausgeglichen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 21. Juli 2022

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat